

October 1826." b) Zeile 8. und 9. die Worte: „die längste Zeit hindurch, oder wenn das zweifelhaft ist“ wegzulassen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Aus denen im jenseitigen Deputationsbericht aufgestellten Gründen beizutreten.

§. 10. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5955.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. angenommen, doch folgende Veränderung beschlossen: a) Zeile 3. die Worte „während eines zufälligen“ mit den Worten: oder während eines andern zufälligen“ vertauschen, und b) einen Antrag in die Schrift dahin zu stellen: „auf dem Wege der Verordnung, durch Anweisung der Pfarrer und sonst behufige Verfügungen zu treffen, daß sich über die Heimathsangehörigkeits-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. die Rede ist, so gleich in den Kirchenbüchern Nachweis finden lasse; ingleichen, daß in Fällen, wo die Heimaths-Angehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörterung nöthig, den Obrigkeiten von den Pfarrern in Zeiten Meldung gethan werde.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Gründe sind im jenseitigen Deputationsgutachten angegeben, und es dürfte kein Bedenken sein, der Abänderung sowohl, als dem Antrage beizustimmen, zugleich der bei der Verhandlung gemachten Bemerkung beizutreten, daß der Deutlichkeit halber hinter das auf der 1. Zeile 2. des Satzes befindliche Wort „sie“ mit den Worten „die Heimath“ zu vertauschen sein möchte.

§. 11. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5956.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. unverändert angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die Annahme erscheint unbedenklich.

§. 12. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5956.) Beschluß der 2. Kammer: Desgleichen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Desgleichen.

§. 13. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5956.) Beschluß der 2. Kammer: Desgleichen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Desgleichen. NB. Erläuternde Bemerkungen zu §§. 11. 12. 13. enthält der jenseitige Deputationsbericht.

§. 14. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5958.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den Wegfall der auf der 7. Zeile zu lesenden Worte: „nach der Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde“ beschlossen; übrigens den §. angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Daß die Entscheidungen in denen im §. angegebenen Fällen, wenn es erforderlich, den höhern Verwaltungsbehörden anheim fallen, liegt in der Sache; die erwähnten Worte dürften daher als überflüssig in Wegfall zu bringen und übrigens dem §. die Zustimmung zu ertheilen sein.

§. 15. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5960.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. angenommen, mit Wegfall der im 2. Satze stehenden Worte: „ohne Weiteres.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Die im gegenseitigen Deputationsberichte angegebenen Gründe sprechen für den Wegfall der gedachten Worte, übrigens ist die Beistimmung zum §. nicht zu versagen.

Man tritt bei vorstehenden §§. einstimmig den Ansichten der Deputation und somit auch den Beschlüssen der 2. Kammer bei.

§. 16. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5961.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat die Veränderung des letzten Satzes in folgender Weise: „Sedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aelteren angesehen wer-

den, wenn die Kinder, nachdem die Aelteren bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben,“ beschlossen und damit den §. angenommen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Zu den §§. 16. bis mit 20. finden sich beachtungswerthe Bemerkungen im gegenseitigen Deputationsberichte. Was §. 16. anlangt, so scheint die Abänderung angemessen zu sein, denn es dürfte in der Ausweisung, ohne vorgängige Anermahnung, eine Härte liegen. Dem §. mit dieser Abänderung beizustimmen, ist nach dem Gutachten der Deputation unbedenklich.

In Betreff der von der 2. Kammer beschlossenen Abänderung des letzten Satzes neigt sich

Bürgermeister Ritterstädt mehr zum Gesekentwurf hin, da doch das Betteln der Kinder, wenn es mit Vorwissen der Aelteren geschehe, auf die Aelteren zurückfalle und letztere dafür bestraft werden müßten.

v. Carlowitz stellt nur dagegen den Zweifel auf, daß man es den Aelteren kaum werde nachweisen können, daß ihre Kinder mit ihrem eignen Vorwissen gebettelt hätten.

Es findet hierauf die Abänderung des Schlusssatzes des §. 16. mit 27 gegen 1 Stimme Genehmigung, und unter dieser Abänderung der §. 16. selbst allgemeine Annahme.

§. 17. (f. dens. Nr. 530. d. Bl. S. 5961.) Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer hat den §. in folgender veränderter Fassung angenommen: „Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimathsorte zu versagen, so bald er a) einen Heimathschein (§. 15.) und b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber: daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn, weder der §. 16. gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, (Verhaltenschein) beizubringen vermag. Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder auf ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe bezieht. — Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen, an sich den Grund, ihnen die Ausnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben. Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. In wie weit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisung als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten könne, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Der §. ist durch die neue Fassung einfacher geworden und macht §. 18. entbehrlich, die Deputation empfiehlt daher die Annahme.

Bürgermeister Ritterstädt trägt darauf an, nach den Worten: „Auch darf eine“ zu setzen: „irgendwo im Lande einheimische“, da sich jene Disposition doch nicht mit auf Ausländerinnen erstrecken könne.

Dieser Vorschlag wird hinreichend unterstützt.

D. Deutrich: Wenn der erste Satz dieses §. als Regel festsetzt, daß jeder, der Anspruch auf die Erlaubniß zur Aufnahme an einem Ort, d. h. zur Wohnsitznahme machen will, einen Heimathschein beizubringen habe, damit man über seinen